

Entwurf

Gesetz vom über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften-Gesetz)

Der Landtag hat beschlossen

§ 1

Bezirkshauptmannschaften

(1) Das Burgenland gliedert sich außerhalb der Städte mit eigenem Statut in folgende Verwaltungsbezirke:

1. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See;
2. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung;
3. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg;
4. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf;
5. Bezirkshauptmannschaft Oberwart;
6. Bezirkshauptmannschaft Güssing;
7. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf.

(2) Die Landesregierung hat den Sitz und die Sprengel der Verwaltungsbezirke mit Verordnung festzulegen.

(3) Bei außerordentlichen Verhältnissen kann der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau den Sitz einer Bezirkshauptmannschaft an einen anderen Ort im Land verlegen.

(4) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau nach Anhörung der betroffenen Bezirkshauptmänner oder Bezirkshauptfrauen mit Verordnung für Bereiche einer Bezirkshauptmannschaft oder für Teile davon einen Amtssitz außerhalb des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft mit einem Tätigkeitssprengel festlegen. Aus denselben Gründen kann der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau nach Anhörung der betroffenen Bezirkshauptmänner oder Bezirkshauptfrauen festlegen, dass bei bestimmten Bezirkshauptmannschaften Bereiche eingerichtet werden, in denen auch einzeln zu bezeichnende Aufgaben in anderen politischen Bezirken besorgt werden. Die in solchen Bereichen tätigen Bediensteten unterstehen in fachlicher Hinsicht jener Bezirkshauptmannschaft, auf deren Zuständigkeitsbereich sich ihre jeweilige Tätigkeit bezieht.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Bezirkshauptmannschaften haben

1. die ihnen obliegenden behördlichen Aufgaben zu vollziehen und
2. die ihnen übertragenen Aufgaben des Landes oder des Bundes als Träger von Privatrechten wahrzunehmen.

(2) Wenn es im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung eine Bezirkshauptmannschaft allgemein oder fallweise ermächtigen, über bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen Bezirkshauptmannschaft oder einer Stadt mit eigenem Statut (Art. 116 Abs. 3 B-VG) fallen, an deren Stelle zu entscheiden,

1. wenn es sich um Verfahren geringer Häufigkeit handelt, die ein hohes Ausmaß an Sachverstand voraussetzen, oder
 2. um die Wahrnehmung von Zuständigkeiten außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten zu erleichtern.
- (3) Die Bezirkshauptmannschaften haben ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu besorgen.
- (4) Sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, sind die Bezirkshauptmannschaften in den Angelegenheiten der Landesverwaltung in erster Instanz sachlich zuständige Behörden.

§ 3

Unterstellung

- (1) In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes sind die Bezirkshauptmannschaften der Landesregierung unterstellt.
- (2) In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sind die Bezirkshauptmannschaften dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau unterstellt.
- (3) In Angelegenheiten des inneren Dienstes sind die Bezirkshauptmannschaften dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau unterstellt, der oder die sich dabei des Landesamtsdirektors oder der Landesamtsdirektorin bedient.
- (4) Sofern den Bezirkshauptmannschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 die Besorgung von Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung nach Art. 104 Abs. 2 B-VG übertragen wurde, sind sie dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau unterstellt.

§ 4

Organisatorische Gliederung

- (1) Bei den Bezirkshauptmannschaften sind Referate einzurichten, auf die sämtliche den Bezirkshauptmannschaften obliegenden Aufgaben nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind.
- (2) Die Aufgabenbereiche der Referate und ihre Bezeichnung sind in der Geschäftseinteilung festzusetzen.
- (3) Die Geschäftseinteilung ist nach vorheriger Zustimmung des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau gemäß den Bestimmungen des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 65/2014, kundzumachen. In der Kundmachung sind die Referatsleiter oder Referatsleiterinnen bekannt zu geben.
- (4) Zur Wahrung der Einheitlichkeit kann der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau durch Verordnung grundsätzliche Bestimmungen über die Zahl, Bezeichnung und Aufgabenbereiche der Referate erlassen.

§ 5

Bezirkshauptmann/Bezirkshauptfrau

- (1) Die Landesregierung hat für jede Bezirkshauptmannschaft eine Person, die das rechtswissenschaftliche Studium an einer Universität abgeschlossen hat, als Bezirkshauptmann oder Bezirkshauptfrau zu bestellen.
- (2) Der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau hat die Bezirkshauptmannschaft zu leiten. Er oder sie ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Bediensteten und befugt, diesen Weisungen in allen von der Bezirkshauptmannschaft zu besorgenden Angelegenheiten zu erteilen.
- (3) Als Leiter oder Leiterin der Bezirkshauptmannschaft hat der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau auch die Angelegenheiten des inneren Dienstes wahrzunehmen (§ 3 Abs. 3). Der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau hat in wichtigen Fällen, die die Organisation der Bezirkshauptmannschaft betreffen, an den Landesamtsdirektor oder die Landesamtsdirektorin von sich aus Bericht zu erstatten.
- (4) Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat für den Fall der Verhinderung des Bezirkshauptmanns oder der Bezirkshauptfrau aus dem Kreise der der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Landesbediensteten des rechtskundigen Verwaltungsdienstes einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Bei Verhinderung des Bezirkshauptmanns oder der Bezirkshauptfrau gehen alle ihm oder ihr obliegenden Aufgaben auf diese Person über. Ist der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau voraussichtlich länger als zwei Monate an der Dienstausbübung verhindert, kann der Landeshauptmann oder

die Landeshauptfrau aus dem Kreis der Landesbediensteten eine geeignete Person, die das rechtswissenschaftliche Studium an einer Universität abgeschlossen hat, mit der Vertretung des Bezirkshauptmannes oder der Bezirkshauptfrau betrauen.

(5) Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung sowohl des Bezirkshauptmanns oder der Bezirkshauptfrau als auch des Stellvertreters oder der Stellvertreterin hat der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau aus dem Kreis der Landesbediensteten eine geeignete Person, die das rechtswissenschaftliche Studium an einer Universität abgeschlossen hat, mit der Vertretung des Bezirkshauptmanns oder der Bezirkshauptfrau zu betrauen.

(7) Im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse gemäß Abs. 2 ist der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau - oder sind auf Grund seiner oder ihrer Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft zugeteilte rechtskundige Bedienstete - insbesondere auch zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 5 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018, berechtigt.

§ 6

Referatsleiter/Referatsleiterinnen

(1) Der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau hat für jedes in der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft vorgesehene Referat einen Referatsleiter oder eine Referatsleiterin zu bestellen. Der Referatsleiter oder die Referatsleiterin ist der oder die Vorgesetzte aller seinem oder ihrem Referat zugeteilten Bediensteten und diesen gegenüber weisungsbefugt.

(2) Der Referatsleiter oder die Referatsleiterin hat die im Rahmen des Referats zu besorgenden Aufgaben auf die zugeteilten Bediensteten aufzuteilen und für die zweckmäßige und rasche Erledigung der Aktenstücke zu sorgen. Er oder sie hat den zugeteilten Bediensteten die erforderlichen Anordnungen zu erteilen und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen.

§ 7

Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung

(1) Der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die Referatsleiterinnen oder Referatsleiter beauftragen, alle oder bestimmte der nach der Geschäftseinteilung zugewiesenen Aufgaben selbständig zu erledigen.

(2) Aufträge im Sinne des Abs. 1 können auch an andere hierfür geeignete Bedienstete ergehen, wenn die zeitgerechte Erledigung der Aufgaben dies erfordert.

(3) Hinsichtlich Form und Unterschriftsbefugnis von Beauftragungen im Sinne von Abs. 1 und 2 sind in der Geschäftsordnung nähere Regelungen zu treffen.

(4) Der Bezirkshauptmann oder die Bezirkshauptfrau ist berechtigt, jede Angelegenheit, die auf Grund einer Übertragung nach Abs. 1 oder 2 selbständig zu erledigen ist, an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten.

(5) Das Weisungsrecht des Bezirkshauptmanns oder der Bezirkshauptfrau wird durch eine Beauftragung nach Abs. 1 oder 2 nicht berührt.

§ 8

Ausstattung

Die Bezirkshauptmannschaften sind personell und sachlich so auszustatten, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben nach den im § 2 Abs. 2 genannten Grundsätzen besorgen können.

§ 9

Geschäftsordnung

Zur Gewährung der Einheitlichkeit und im Interesse einer ökonomischen Führung der Verwaltung hat der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau mittels Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die Geschäftsführung in den Bezirkshauptmannschaften regelt. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. den Posteingang und den Postausgang;
2. die Aufteilung der Geschäftsstücke;
3. die Vorgangsweise bei der Sachbearbeitung;
4. die Genehmigung und die Fertigung von Akten;

5. die Aufgaben der Kanzlei und der Registratur;
6. die Art und Form des Schriftverkehrs sowie
7. die Aufbewahrung und Vernichtung von Akten.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland, LGBl. Nr. 26/2003 außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl. Nr. 26/2003 bietet keine Rechtsgrundlage für eine Konzentration von Verfahren bzw. Zuständigkeiten bei einer Bezirkshauptmannschaft. Ebenso hat sich die Vertretungsregelung bei Verhinderung der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes als unzureichend erwiesen.

Inhalt:

Schaffung einer adäquaten Rechtsgrundlage für konzentrierte Verfahren und Zuständigkeiten im Rahmen der Bundesverfassung; Neuregelung der Vertretung im Verhinderungsfall der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes.

Lösung:

Neuerlassung eines überarbeiteten Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Das vorliegende Gesetz gehört zu jenen Landesgesetzen, „durch die die bestehende Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird“. Gemäß Art. 15 Abs. 10 B-VG bedarf es daher vor der Kundmachung der Zustimmung der Bundesregierung.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Aufgrund der Änderung der Verfassungsrechtslage durch die B-VG Novelle BGBl. Nr. 444/1974 wurde eine gesetzliche Neuordnung für die Organisation der Bezirkshauptmannschaften getroffen und den Ländern ermöglicht, in diesem Bereich Neuordnungen zu treffen.

Unbeschadet dieser Änderung zu Gunsten der Länder blieben und bleiben wesentliche Teilgebiete der Materie der Gestaltung durch den Landesgesetzgeber weitgehend entzogen, da dafür spezielle bundesgesetzliche Regelungen bestehen. So enthält das ÜG 1920 weitere Detailbestimmungen, die die Dispositionsfähigkeit des Landesgesetzgebers weitgehend einschränken. Zu nennen ist hier insbesondere § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920, wonach Änderungen von Bezirkssprengeln von Verfassungen wegen den Landesregierungen mit Zustimmung der Bundesregierung obliegen. Diese Bestimmung bedeutet den Ausschluss der Landesgesetzgebung von der Regelung des örtlichen Wirkungsbereichs der Bezirkshauptmannschaften. Eine Konzentration von bestimmten Verfahren örtlich bei einer Bezirkshauptmannschaft bleibt dem Landesgesetzgeber daher weiterhin verwehrt.

Mit der B-VG Novelle BGBl. Nr. 60/2011 erfuhr Art. 15 eine weitere Änderung dahingehend, dass Abs. 10 nunmehr die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Verfahren bei einer Bezirkshauptmannschaft zu konzentrieren. Es sind dies Verfahren mit geringer Häufigkeit, die ein besonderes Ausmaß an Sachverstand voraussetzen oder aber die solche, die die Wahrnehmung von Zuständigkeiten außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten erleichtern.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1 und 2:

Die Einteilung des Landes in sieben politische Bezirke und damit zusammenhängend die Zuordnung der einzelnen Gemeinden zu den Bezirken erfolgte durch die auf Grund des § 5 lit. d ÜG 1920 erlassene Verordnung der Landesregierung vom 10. Jänner 1990, LGBl. Nr. 56/1990.

Die gegenständliche Bestimmung referenziert auf diese Kompetenz und wiederholt daher - deklarativ - die Einteilung des Landes in sieben Bezirke.

Zu § 1 Abs. 4:

Diese Bestimmung ermöglicht dem Landesoberhaupt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mittels Verordnung für Bereiche oder Teile einer Bezirkshauptmannschaft einen Amtssitz außerhalb des Sitzes mit einem Tätigkeitssprengel festzulegen. Weiters wird dadurch ermöglicht, dass bei bestimmten Bezirkshauptmannschaften Bereiche eingerichtet werden, in denen auch einzelne Aufgaben in anderen politischen Bezirken besorgt werden. Die Fachaufsicht in derartigen Fällen ist bei derjenigen Bezirkshauptmannschaft, auf deren Zuständigkeitsbereich sich die Tätigkeit bezieht. Dadurch wird die Grundlage für eine sprengelübergreifende Kooperation im Einzelnen geschaffen.

Zu § 3:

Wie im Allgemeinen Teil erläutert, wurde verfassungsrechtlich durch die B-VG Novelle BGBl. Nr. 60/2011 eine Konzentration bestimmter Verfahren ermöglicht. Dieser Bestimmung - Art. 15 Abs. 10 B-VG - wurde nunmehr im gegenständlichen Gesetz Rechnung getragen und der Landesregierung die Möglichkeit eröffnet, die im Abs. 2 abschließend aufgezählten Fälle bei einer einzelnen Bezirkshauptmannschaft als „Schwerpunkt - BH“ zu konzentrieren.

Zu § 4:

Aus dieser Bestimmungen sind die Weisungszusammenhänge zu übergeordneten staatlichen Behörden im Land ersichtlich.

Zu § 5:

Diese Bestimmung schafft die rechtliche Grundlage für die innere Organisation der Bezirkshauptmannschaften. Eine Untergliederung des Behördenapparats ist im Hinblick auf die Quantität und Qualität des Behördenapparats notwendig. Um eine einheitliche Vollziehung sicher zu stellen, ist eine Verordnungs-ermächtigung für den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau vorgesehen, in der Zahl, Bezeichnung und Aufgabenbereiche der Referate grundsätzlich vorgegeben werden.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Bundesverfassung bestimmt, dass die Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde ist. Dies gilt trotz der Tatsache, dass die Bezirkshauptmannschaft monokratisch organisiert ist, sodass die Behörde mit der

Leitungsfunktion, der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann, in der Praxis häufig gleichgesetzt wird. Im Hinblick auf den monokratischen Charakter der Behörde wurde in der vorliegenden Bestimmung festgesetzt, dass für jede Bezirkshauptmannschaft eine Person, die das rechtswissenschaftliche Studium an einer Universität abgeschlossen hat, als Bezirkshauptmann oder Bezirkshauptfrau zu bestellen ist. Die Zuständigkeit zur Ernennung kommt nach hL der Landesregierung zu.

Zu § 6 Abs. 2 und 3:

Die monokratische Willensbildung ist ein wesentliches Merkmal dieses verfassungsrechtlich abgesicherten Behördentyps. Das Leitungsrecht der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes ist ein umfassendes: es bezieht sich sowohl auf die sachliche Entscheidung und Verfügung als auch auf die innerorganisatorischen und innerdienstlichen Angelegenheiten.

Zu § 6 Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass im Falle der Verhinderung der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes für einen reibungslosen Übergang der Leitungsbefugnis in der Bezirkshauptmannschaft Sorge getragen wird.

Anders als bei der Bestellung des Bezirkshauptmannes oder der Bezirkshauptfrau, kommt die Befugnis zur Bestellung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin als Ausfluss des Inneren Dienstes dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau zu.

Da im vorliegenden Gesetz nicht zwischen verschiedenen Gründen der Verhinderung unterschieden wird, ist der Begriff „Verhinderung“ im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts so weit auszulegen, dass in jedem Fall die Funktionsfähigkeit der monokratischen Behörde Bezirkshauptmannschaft gewährleistet ist. Der Begriff umfasst daher insbesondere die Fälle des Urlaubs, der Erkrankung, der Dienstreise, der Befangenheit, des freiwilligen Verzichts auf die Funktion, der Außerdienststellung im Zusammenhang mit politischen Funktionen oder einer Suspendierung nach dienstrechtlichen Vorschriften.

Die Bestimmung sieht vor, dass generell für den Verhinderungsfall jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes aus dem Kreis der rechtskundigen Verwaltungsbediensteten bestellt wird, auf die oder den im Verhinderungsfall die Aufgaben übergehen. Für den Fall, dass die Verhinderung - im Lichte obiger Definition des Begriffes - voraussichtlich länger als zwei Monate dauert, kann das der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau einen geeigneten Bediensteten mit der Vertretung betrauen. Dies aus dem Grund, da eine derartige Situation einerseits zu einer erheblichen Belastung der Stellvertretung führen würde. Sollte - aus welchen Gründen immer - sowohl Bezirkshauptfrau oder Bezirkshauptmann als auch die Stellvertretung verhindert sein, hat das der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau eine geeignete Person aus dem Kreis der Landesbediensteten, die das rechtswissenschaftliche Studium abgeschlossen hat, mit der Vertretung zu betrauen.

Zu § 7:

Diese Bestimmung sieht zur Leitung der einzelnen Referate jeweils eine Referatsleitung vor und regelt Aufgabenteilung, Rechte und Pflichten der Referatsleiterinnen oder -leiter. Aus der Aufgabenübertragung innerhalb der monokratischen Behörde ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung der Referatsleitung, sich über alle Gegenstände zu informieren und Erledigungsentwürfe insbesondere auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.

Zu § 8:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist die Bezirkshauptmannschaft eine monokratisch organisierte Behörde, alleine entscheidender Organwalter ist die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann.

Die österreichische Verwaltungsrechtslehre sowie die einschlägige Praxis halten mit diesem Grundsatz aber durchaus eine Regelung für vereinbar wonach Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten bzw. im Einzelfall andere geeignete Bedienstete Aufgaben erledigen. Für diese Verwaltungsvereinfachung wird mit der vorliegenden Bestimmung eine rechtliche Grundlage geschaffen. Das Weisungsrecht der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes wird dadurch nicht berührt.

Zu § 9:

Diese Bestimmung garantiert die personelle und sachliche Ausstattung der Bezirkshauptmannschaften, damit diese in der Lage sind, die ihnen gemäß dem vorliegenden Gesetz obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Zu § 10:

Durch die Geschäftsordnung soll ein möglichst einheitlicher und zweckmäßiger Geschäftsgang bei allen Bezirkshauptmannschaften gewährleistet werden.